

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Inneres und Sport
des Landtages des Saarlandes
Herrn Günter Waluga
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssqt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen B 33/60 B 34/32 S / Stö
Sachbearbeiter/in Agnes Spanke
0681/9 26 43 - 20
Datum 4. Juni 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Glückspielwesens im Saarland (Drucksache 15/15)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Gelegenheit, sich zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Glückspielwesens im Saarland zu äußern.

Zu den dort vorgesehenen, die Städte und Gemeinden unmittelbar berührenden Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 3

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar)

Zu § 13: Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 sollen die Gemeinden – wie bislang auch – zuständig sein u.a. für die Erteilung der (Einzel-)Erlaubnis bei Lotterien mit einem Spielkapital von bis zu 10.000 Euro. Allerdings können die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken gem. § 14 Abs. 5 für die in ihrem jeweiligen Gebiet durchgeführten Veranstaltungen von kleinen Lotterien und Ausspielungen i.S.v. § 18 GlüStV unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 auch eine allgemeine Erlaubnis in Form einer Allgemeinverfügung erteilen.

Im Interesse einer landesweit einheitlichen Handhabung und einer weiteren Entbürokratisierung erscheint es aus kommunaler Sicht zweckmäßig, die allgemeine Erlaubnis bereits im Gesetz selbst oder durch Rechtsverordnung auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigungsnorm zu regeln.

Die Aufsicht könnte auch weiterhin von den Gemeinden bzw. von den Landkreisen, dem Regionalverband und der Landeshauptstadt Saarbrücken wahrgenommen werden, da ansonsten ein Personalaufwuchs beim Landesverwaltungsamt auf Kosten der Kommunen zu befürchten ist.

Art. 5

Saarländisches Spielhallengesetz (SSpielhG)

Zu § 2: Erlaubnis

1.

Im Rahmen des externen Anhörungsverfahrens zum entsprechenden Gesetzentwurf des (damaligen) Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport hatte der SSGT vorgeschlagen, in das Spielhallengesetz eine ausdrückliche Regelung dahingehend aufzunehmen, dass dieses Gesetz im Rahmen seines Anwendungsbereichs die Bestimmungen des § 33i GewO (der eine gewerberechtliche Erlaubnispflicht für Spielhallen festlegt) ersetzt, um deutlich zu machen, dass künftig nur eine Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz erforderlich ist. Dieser Vorschlag wurde im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, allerdings enthält die Gesetzesbegründung (S. 51 des Gesetzentwurfs) jetzt Ausführungen dahingehend, dass für Spielhallen künftig nur noch eine Erlaubnis nach dem Saarländischen Spielhallengesetz erforderlich ist. Dennoch erscheint im Hinblick auf die Tatsache, dass das Saarländische Spielhallengesetz die Regelungen des § 33i GewO gerade nicht vollständig sondern nur insoweit ersetzt, als es um die gewerbsmäßige Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit geht, eine klarstellende Bestimmung im Gesetzestext durchaus sinnvoll, um Bürgern und Behörden den Umgang mit den betreffenden Regelungsbereichen zu erleichtern und Missverständnisse zu vermeiden.

Der SSGT bittet deshalb, in das Saarländische Spielhallengesetz eine entsprechende Regelung aufzunehmen, die etwa wie folgt lauten könnte:

„§ x Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt § 33i der Gewerbeordnung, soweit die gewerbsmäßige Aufstellung von Unterhaltungsspielen mit Gewinnmöglichkeit betroffen ist. Die Ersetzung umfasst nicht die Regelungen des § 33i der Gewerbeordnung, soweit sie die gewerbsmäßige Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit betreffen.“

2.

Nach § 2 Abs. 2 HS 1 SSpielhG ist die Erlaubnis zu befristen. Wünschenswert erscheint hier die Angabe der längst möglichen Gültigkeitsdauer der Erlaubnis, wie sie z.B. in den Gesetzentwürfen Hessen und Schleswig-Holstein vorgesehen ist:

„(2) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen ...“

Zu § 3: Versagungsgründe

1.

Im Interesse des Jugendschutzes ist es nach hiesigem Dafürhalten erforderlich, neben dem Mindestabstand zwischen Spielhallen auch einen Mindestabstand zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen festzulegen. In § 3 SSpiehlG könnte etwa folgender neuer Absatz 3 angefügt werden:

„(3) Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn eine Spielhalle einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer Einrichtung unterschreitet, die ihrer Art nach oder tatsächlich von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht wird.“

2.

Sowohl das Verbot von Mehrfachkonzessionen als auch die Einführung eines Mindestabstands zwischen Spielhallen werden zwar zu einer Verringerung der Spielhallendichte in den größeren Städten des Saarlandes führen. Gleichwohl bleibt in den Städten genügend Raum für neue Standorte, sodass zu befürchten ist, dass sich die Zahl der Spielhallen auch in Zukunft nicht spürbar reduzieren wird. Im Übrigen aber besteht auch die Gefahr, dass durch die Errichtung von Spielhallen in kleineren Städten und Gemeinden das Ziel einer generellen Reduzierung des Glückspielangebots verfehlt und lediglich eine Verlagerung in die Fläche erreicht wird.

Deshalb sollte nach hiesigem Dafürhalten trotz der in der Gesetzesbegründung zu § 3 SSpiehlG (S. 71 des Gesetzentwurfs) dargestellten, durchaus ernst zu nehmenden verfassungsrechtlichen Bedenken erneut geprüft werden, ob im Saarland nicht doch von der Ermächtigung des § 25 Abs. 3 GlüStV Gebrauch gemacht und im Saarländischen Spielhallengesetz eine Begrenzung der Anzahl der Spielhallenerlaubnisse gestaffelt nach Gemeindegrößenklassen vorgenommen werden kann.

Zu § 4: Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen und Werbung

Zur Vermeidung von Spielanreize gebenden Namen und Verwechslungen mit den Spielbanken bzw. zur klaren Abgrenzung zwischen gewerblichem Spiel und Spielbanken sollte in einem neuen § 4 Abs. 4 eine Regelung zur Bezeichnung von Spielhallen aufgenommen werden (vgl. Hessischer Gesetzentwurf):

„(4) Eine Spielhalle darf nur mit dem Wort ‚Spielhalle‘ bezeichnet werden. Dies gilt auch für am Gebäude oder auf dem Grundstück angebrachte Hinweisschilder und Schriftzüge.“

Zu § 7: Sperrzeit

1.

§ 7 Abs. 1 sieht für Spielhallen eine tägliche Sperrzeit von 6 Stunden vor, nämlich von 4 Uhr bis 10 Uhr. Diese Sperrzeit erscheint nach Auffassung der Städte und Gemeinden sowohl im Hinblick auf die Dauer als auch im Hinblick auf die (tages-)zeitliche Einordnung nicht zielführend.

Um ein deutliches Signal der Suchtprävention zu setzen, ist vielmehr eine mindestens 8-stündige Sperrzeit erforderlich, wobei der Beginn der Sperrzeit deutlich vor 4 Uhr (etwa bei 24 Uhr oder 1 Uhr) liegen muss, um der nächtlichen „Flucht ins Spiel“ entgegenzuwirken.

2.

Infolge des unter Nr. 1 gemachten Änderungsvorschlags wäre § 8 Abs. 2 Satz 2 des Feiertagsgesetzes entsprechend anzupassen.

3.

Im Übrigen erscheint es zumindest aus Klarstellungsgründen zweckmäßig, in § 7 SSpielhG folgenden neuen Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 18.02.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2010 (Amtsbl. I. S. 2587) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

Zu § 9: Zuständigkeit, Befugnisse und Aufsicht

1.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Zuweisung der Zuständigkeit für die Durchführung des Saarländischen Spielhallengesetzes an das Landesverwaltungsamt, also an die Landesebene.

Allerdings fordert die kommunale Seite die Aufnahme einer Regelung in § 9 SSpielhG, wonach diese Zuständigkeit auf Antrag den Städten und Gemeinden zu übertragen ist. Nur auf diese Weise kann dem berechtigten Interesse derjenigen Kommunen Rechnung getragen werden, die die Spielhallenproblematik mit Blick auf die bei ihnen vorhandenen detaillierten Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und eigene Vorstellungen zur Stadtentwicklung selbst bewältigen wollen.

2.

Der Gesetzentwurf sieht in § 9 Abs. 1 Satz 2 SSpielhG vor, dass Entscheidungen des Landesverwaltungsamts über die Erteilung oder Versagung von Erlaubnissen und Befreiungen im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde zu treffen sind. Dieses Mitwirkungsrecht der Städte und Gemeinden muss nach hiesigem Dafürhalten auch auf alle sonstigen Maßnahmen des LaVA auf der Grundlage des Saarländischen Spielhallengesetzes ausgedehnt werden. Denn zum einen berühren alle Entscheidungen und Maßnahmen des LaVA in Bezug auf Spielhallen direkt die gemeindlichen Interessen, insbesondere die Stadtentwicklung und damit die Planungshoheit der Gemeinden. Zum anderen ist aber auch zu beachten, dass die Gemeinden nicht nur hinsichtlich der Gaststätten, sondern auch hinsichtlich der Spielhallen zuständig bleiben für die Durchführung des § 33c GewO und die Überwachung der Einhaltung der Spielverordnung.

Im Übrigen sollte hier der Begriff der „Kommune“ durch den gesetzestechnisch üblichen Begriff der „Gemeinde“ ersetzt werden.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 ist danach wie folgt zu formulieren:

„Das Landesverwaltungsamt trifft seine Entscheidungen im Benehmen mit der Gemeinde, in deren Gebiet die betroffene Spielhalle gelegen ist.“

3.

Das LaVA ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SSpielhG die „für die Durchführung dieses Gesetzes“ zuständige Behörde, die gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 SSpielhG „die zur Einhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen“ kann. „Zu diesem Zweck“ stehen ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SSpielhG die Befugnisse gemäß der Gewerbeordnung zu.

Nach dem Wortlaut dieser Regelungen obliegt dem LaVA ausschließlich die Durchführung und Überwachung der im SSpielhG getroffenen Bestimmungen, nicht aber auch der der die Spielhallen betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung und der aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften. Damit würde die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen der auf der Grundlage des § 33f GewO erlassenen Spielverordnung im Bereich der Spielhallen auch weiterhin den Gemeinden obliegen.

Bestätigt wird diese Auslegung durch die Gesetzesbegründung (S. 75, 4. Absatz), wonach die Kommunen weiterhin für die Erlaubnisse gem. § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO (Aufstellerlaubnis) und gem. § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO (Bescheinigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes) zuständig sind.

Allerdings lassen Äußerungen seitens des Wirtschaftsministeriums Zweifel daran aufkommen, dass dieses Ergebnis tatsächlich gewünscht ist. Denn danach soll sich aus § 9 Abs. 2 SSpielhG die Zuständigkeit des LaVA für die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen der Spielverordnung ergeben, während die Zuständigkeit der Gemeinden für Aufstellerlaubnis und Geeignetheitsbescheinigung unberührt bleibe.

Abgesehen von dem einer solchen Auslegung entgegenstehenden Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SSpielhG bieten diese Regelungen – auch im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 SSpielhG, wonach die Gewerbeordnung und die Spielverordnung weiterhin Anwendung finden – auch keine Grundlage für eine derartige Differenzierung in der Zuweisung von Zuständigkeiten zur Durchführung von außerhalb des SSpielhG getroffenen Regelungen.

Hier bedarf es daher dringend einer klaren und eindeutigen Zuständigkeitsregelung. Dabei halten es die Städte und Gemeinden zur Vermeidung von auch zukünftig zersplitterten Zuständigkeiten im Bereich der Spielhallen für zwingend erforderlich, dem LaVA alle gewerberechtlich geregelten Aufgaben insoweit zuzuweisen, als sie (auch) für Spielhallen gelten. Das LaVA muss im Bereich der Spielhallen für die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen der Spielverordnung ebenso zuständig sein wie z.B. für die Aufstellungserlaubnis nach § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO und die Geeignetheitsbescheinigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO.

Zu § 11: Ordnungswidrigkeiten

Infolge des oben zu § 4 unterbreiteten Änderungsvorschlags ist der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 11 Abs. 1 SSpielhG wie folgt anzupassen:

- Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 ist folgende neue Nr. 5 einzufügen:
„5. entgegen § 4 Abs. 4 eine Spielhalle mit einem anderen Wort als ‚Spielhalle‘ bezeichnet“
- § 11 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 wird § 11 Abs. 1 Nr. 6 bis 12.

Ergänzung des SSpielhG: Optisch-Elektronische Überwachung

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag bittet um Prüfung, ob im Saarländischen Spielhallengesetz „zum Zweck der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel“ (vgl. § 7 Abs. 1 des Entwurfs eines Hessischen Spielhallengesetzes) Regelungen zur optisch-elektronischen Überwachung getroffen werden können.

Mit der Bitte, die dargestellten Anregungen und Änderungsvorschläge bei den Beratungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zu berücksichtigen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
i.V. *gez. U. Neu*